

Geschäftsverzeichnissnr. 6459

Entscheid Nr. 139/2017
vom 30. November 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 17. Juni 2016 in Sachen Ahamed Tanvir gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Lüttich, dessen Ausfertigung am 27. Juni 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches, ausgelegt im Lichte von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in dem das Recht auf ein faires Verfahren verankert ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Berufungsfrist von einem Monat ab dem Datum der an den Sozialversicherten oder an den Sozialversicherungsträger ergangenen Notifizierung des Urteils, mit dem seine Beschwerde zurückgewiesen wurde, laufen lässt, während infolge eines Irrtums seitens der Kanzlei des in erster Instanz erkennenden Rechtsprechungsorgans die Übermittlung einer nicht unterschriebenen Abschrift dieses Urteils an den Rechtsanwalt des genannten Sozialversicherten oder denjenigen des Sozialversicherungsträgers nicht gemäß den Bestimmungen von Artikel 792 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches erfolgt ist, wodurch ein nicht im Verhältnis zu der Zielsetzung des besagten Artikels 1051 des Gerichtsgesetzbuches stehender Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Sozialversicherten oder Sozialversicherungsträgern herbeigeführt wird, und zwar

- einerseits der Kategorie der Sozialversicherten oder der Sozialversicherungsträger, deren Rechtsanwalt gleichzeitig mit seinem Mandanten gemäß Artikel 792 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches ordnungsgemäß durch die Kanzlei des in erster Instanz erkennenden Rechtsprechungsorgans über den Inhalt des in dem von ihm in dessen Namen eingeleiteten und geführten Verfahrens ergangenen Urteils informiert wurde, und

- andererseits der Kategorie der Sozialversicherten oder der Sozialversicherungsträger, deren Rechtsanwalt unter Verletzung von Artikel 792 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches keine nicht unterschriebene Abschrift des in dem von ihm im Namen seines Mandanten eingeleiteten und geführten Verfahrens ergangenen Urteils übermittelt bekommen hat, so dass dem Letztgenannten die mit der an ihn ergangenen Notifizierung des genannten Urteils verbundene zweckdienliche Wirkung versagt worden ist?

2. Verstößt Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches, betrachtet im Lichte von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in dem das Recht auf ein faires Verfahren verankert ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dahin ausgelegt wird, dass – wenn infolge eines Irrtums seitens der Kanzlei des in erster Instanz erkennenden Rechtsprechungsorgans die mit einfachem Brief erfolgte Übermittlung einer nicht unterschriebenen Abschrift des Urteils an den Rechtsanwalt des Sozialversicherten oder des Sozialversicherungsträgers nicht stattgefunden hat – die im besagten Artikel 1051 erwähnte gesetzliche Frist von einem Monat im Hinblick darauf, dem Sozialversicherten oder dem Sozialversicherungsträger die mit der Notifizierung des genannten Urteils verbundene zweckdienliche Wirkung zu gewährleisten, erst ab dem Datum der späteren Übermittlung an seinen Rechtsanwalt läuft? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

«Vorbehaltlich der in bindenden supranationalen und internationalen Bestimmungen vorgesehenen Fristen beträgt die Berufungsfrist einen Monat ab Zustellung des Urteils oder ab dessen Notifizierung gemäß Artikel 792 Absatz 2 und 3.

Diese Frist läuft der Partei gegenüber, die das Urteil hat zustellen lassen, ebenfalls ab dem Tag dieser Zustellung.

Hat eine der Parteien, der das Urteil zugestellt wird oder auf deren Antrag hin das Urteil zugestellt worden ist, weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien, wird die Berufungsfrist gemäß Artikel 55 verlängert.

Das Gleiche gilt, wenn eine der Parteien, der das Urteil gemäß Artikel 792 Absatz 2 und 3 notifiziert wird, weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien hat ».

Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches, auf den im vorerwähnten Artikel 1051 Bezug genommen wird, bestimmt:

«Binnen acht Tagen nach Verkündung des Urteils sendet der Greffier jeder der Parteien oder gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils per gewöhnlichen Brief zu.

In Abweichung von vorhergehendem Absatz notifiziert der Greffier den Parteien in den in Artikel 704 § 2 aufgezählten Sachen sowie in Adoptionssachen das Urteil binnen acht Tagen per Gerichtsbrief.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit werden in dieser Notifizierung die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, vermerkt.

In den in Absatz 2 erwähnten Fällen sendet der Greffier den Rechtsanwälten der Parteien oder den in Artikel 728 § 3 erwähnten Vertretern gegebenenfalls eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils zu ».

B.2. In einer ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention befragt, insofern im

Falle eines Irrtums seitens der Kanzlei des in erster Instanz erkennenden Rechtsprechungsorgans durch diese Bestimmung « ein [unverhältnismäßiger] Behandlungsunterschied » entstehen würde zwischen einerseits den Sozialversicherten oder Sozialversicherungsträgern, deren Rechtsanwalt gleichzeitig mit seinem Mandanten gemäß Artikel 792 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches ordnungsgemäß durch die Kanzlei über den Inhalt des ergangenen Urteils informiert worden sei, und andererseits den Sozialversicherten oder Sozialversicherungsträgern, deren Rechtsanwalt keine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils erhalten habe, sodass den Letztgenannten im Gegensatz zu den Erstgenannten die zweckdienliche Wirkung der kraft Artikel 792 Absätze 2 und 3 an sie ergangenen Notifizierung des Urteils, gegen das Berufung eingelegt werde, versagt worden sei.

In einer zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit denselben Referenznormen befragt, dahin ausgelegt, dass in dem Fall, dass infolge eines Irrtums seitens der Kanzlei des in erster Instanz erkennenden Rechtsprechungsorgans keine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils, gegen das Berufung eingelegt werde, per gewöhnlichen Brief an den Rechtsanwalt des Sozialversicherten oder des Sozialversicherungsträgers übermittelt worden sei, die in Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Berufungsfrist von einem Monat ab der späteren Übermittlung dieses Urteils an den Rechtsanwalt laufen würde.

Der Gerichtshof prüft die beiden Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.3.1. Der Gerichtshof bestimmt den Umfang der Vorabentscheidungsfragen unter Berücksichtigung des Gegenstands der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsache und der Begründung der Vorlageentscheidung.

B.3.2. Der Rechtsstreit im Ausgangsverfahren ist eine Streitsache im Bereich der sozialen Sicherheit, in der die Kanzlei des Arbeitsgerichts das Urteil, gegen das Berufung eingelegt wurde, durch Gerichtsschreiben an die korrekte Adresse des Berufungsklägers notifiziert hat und dieses Urteil per gewöhnlichen Brief an die falsche Adresse seines Beistands gesandt hat. Das Gerichtsschreiben, das dem Berufungskläger notifiziert wurde, ist an die Kanzlei des Gerichts zurückgesandt worden mit dem Vermerk « nicht abgeholt ». Der Berufungskläger macht geltend, dass er den Bericht über die Hinterlegung nicht erhalten habe und sich am Datum der Notifizierung des Urteils im Krankenhaus befunden habe wegen eines Gesundheitsproblems.

Vor dem Ablauf der Berufungsfrist hat die Kanzlei eine einfache Abschrift des Urteils per Fax an den Beistand des Berufungsklägers geschickt, nachdem dieser sich beunruhigt hatte, weil er sie nicht erhalten hatte. Der Berufungskläger hat innerhalb eines Monats nach dieser letztgenannten Mitteilung, jedoch nach Ablauf der Berufungsfrist von einem Monat ab der Notifizierung des Urteils an den Berufungskläger gemäß den Artikeln 792 Absätze 2 und 3 und 1051 des Gerichtsgesetzbuches Berufung eingelegt.

B.3.3. Der Gerichtshof begrenzt daher seine Prüfung auf die Frage, ob Artikel 1051 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches mit den in B.2 erwähnten Bestimmungen vereinbar ist, insofern er eine Streitsache betreffe, in der das Gerichtsschreiben im Sinne von Artikel 792 Absatz 2 desselben Gesetzbuches den Sozialversicherten nicht erreicht habe und die Notifizierung im Sinne von Artikel 792 Absatz 4 desselben Gesetzbuches nicht seinen Rechtsanwalt erreicht habe, weil die Kanzlei die Notifizierung an eine falsche Adresse geschickt habe.

Der Gerichtshof prüft, ob die fragliche Bestimmung mit den in B.2 angeführten Bestimmungen vereinbar ist, insofern dadurch zwei Kategorien von Rechtsuchenden, die sich in grundsätzlich unterschiedlichen Situationen befänden, auf identische Weise behandelt würden: die Sozialversicherten, deren Rechtsanwalt eine einfache Abschrift des Urteils gemäß Artikel 792 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches erhalten habe, und diejenigen, deren Rechtsanwalt nicht eine solche Abschrift erhalten habe wegen eines Irrtums der Kanzlei, die derselben Berufungsfrist von einem Monat ab der Notifizierung des Urteils an die Parteien unterlägen.

B.4. Aufgrund von Artikel 1051 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches beträgt die Berufungsfrist einen Monat ab der Zustellung des Urteils, außer in den Fällen im Sinne von Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches. In den letztgenannten Fällen, die Angelegenheiten der sozialen Sicherheit im Sinne von Artikel 704 § 2 desselben Gesetzbuches und Entscheidungen in Bezug auf Adoptionen betreffen, beginnt die Berufungsfrist ab der Notifizierung des Urteils an die Parteien gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches.

B.5. Die in Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene Regel ist eine Ausnahme zu der in den Artikeln 791 und 792 Absatz 1 desselben Gesetzbuches enthaltenen gemeinrechtlichen Regelung bezüglich der Mitteilung der Urteile.

In der gemeinrechtlichen Regelung schickt der Greffier eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils an die Parteien oder an ihren Rechtsanwalt, doch es obliegt der betroffenen Partei, die Ausfertigung des Urteils bei dem Greffier zu beantragen und sie durch Gerichtsvollzieherurkunde den anderen Parteien zustellen zu lassen.

In der Regelung von Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches erfolgt die darin vorgesehene Notifizierung durch den Greffier an die Parteien per Gerichtsschreiben und bildet sie den Anfangszeitpunkt der Berufungsfristen. Aufgrund von Artikel 792 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches schickt der Greffier im Übrigen gegebenenfalls eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils an die Rechtsanwälte der Parteien oder an die Vertreter der repräsentativen Organisationen der Arbeiter oder Angestellten im Sinne von Artikel 728 § 3.

B.6. Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches bestimmte in seiner ursprünglichen Fassung, dass « binnen acht Tagen nach Verkündung des Urteils [...] der Greffier jeder der Parteien oder gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils per gewöhnlichen Brief [zusendet] ».

B.7. Durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 zur Einführung eines Sofortprogramms für mehr Solidarität in der Gesellschaft wurde Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches um die folgenden Absätze ergänzt:

« In Abweichung von vorhergehendem Absatz notifiziert der Greffier den Parteien in den in Artikel 704 Absatz 1 aufgezählten Sachen das Urteil binnen acht Tagen per Gerichtsbrief.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit werden in dieser Notifizierung die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, vermerkt ».

Dieses neue Verfahren der Notifizierung der Urteile und Entscheide im Bereich der sozialen Sicherheit durch Gerichtsschreiben an die Parteien bezweckte, « die Vollstreckung der Urteile im Anschluss an die bloße Notifizierung per Gerichtsschreiben zu ermöglichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 630/1, S. 7) und « die Notifizierung der Urteile

und Entscheide, die in Streitsachen bezüglich der sozialen Sicherheit im Allgemeinen gefällt wurden, zu vereinfachen, indem die Notifizierung per gewöhnlichen Brief ersetzt wird durch eine Notifizierung per Gerichtsschreiben, die innerhalb von acht Tagen erfolgen muss » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 630/1, S. 39).

Aus der Abweichung durch Artikel 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches von Absatz 1 derselben Bestimmung ging hervor, dass ab dem Datum des Inkrafttretens von Artikel 20 des vorstehenden Gesetzes vom 12. Januar 1993, nämlich dem 1. März 1993, die Urteile nicht mehr per gewöhnlichen Brief gegebenenfalls den Rechtsanwälten der Parteien zugesandt wurden.

B.8. Absatz 4 von Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches wurde eingeführt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 zur Ergänzung des Artikels 792 des Gerichtsgesetzbuches, um die in Artikel 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene Lücke zu beheben « in dem Sinne, dass im Gegensatz zu Absatz 1 nicht präzisiert wird, dass das Urteil gegebenenfalls auch den Rechtsanwälten der Parteien zugesandt werden muss », und um eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 1014-2, S. 3). Indem der Versand einer nicht unterzeichneten Abschrift des Urteils an die Rechtsanwälte der Parteien gewährleistet wurde, wollte der Gesetzgeber diesem Versand eine gesetzliche Grundlage verleihen und dem Trend der Rechtsanwälte, vorsorglich Berufung einzulegen, « mit allen sich daraus ergebenden Folgen für den Rückstand, mit dem die Arbeitsgerichtshöfe konfrontiert sind », ein Ende zu setzen (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 1014-1, S. 2).

Bei der Behandlung des Textes im Justizausschuss hat der Autor des Gesetzesvorschlags erklärt,

« der vorgeschlagene Artikel 792 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches bezweckt nur, die Rechtsanwälte und die Vertreter im Sinne von Artikel 728 § 3 über die im Bereich der sozialen Sicherheit verkündeten Urteile zu informieren. Der Versand der Abschrift des Urteils ist nicht mit Rechtsfolgen verbunden, durch die die Frist zum Einlegen einer Berufung beginnen würde » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 1014-2, S. 11).

Er hat überdies hervorgehoben, dass der Gesetzesvorschlag « zur Aufhebung von Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 685-1, S. 1), der ebenfalls dem Justizausschuss zur Prüfung unterbreitet wurde, « vollkommen im Widerspruch zur Zielsetzung von Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Januar

1993 [stand], nämlich die direkte Mitteilung des Urteils an die Parteien gewährleisten und die Berufungsfrist ab dem Datum der Mitteilung beginnen lassen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 1014-2, S. 4).

B.9. Der Richter berücksichtigt Sachverhalte, aus denen ersichtlich wäre, dass es einem Berufungskläger aus Gründen, die unabhängig von seinem Willen waren, unmöglich war, rechtzeitig ein Urteil in erster Instanz zur Kenntnis zu nehmen, damit er gegebenenfalls innerhalb der Berufungsfrist dagegen Berufung einlegen konnte.

Gemäß der Rechtsprechung des Kassationshofes wird aufgrund der befreienden Wirkung der höheren Gewalt eine Frist, die per Gesetz zur Ausführung einer Handlung vorgeschrieben ist, verlängert zugunsten der Partei, der es aufgrund eines Falls höherer Gewalt unmöglich war, diese Handlung während der Gesamtheit oder eines Teils dieser Frist auszuführen. Da diese Frist ausgesetzt ist, solange die höhere Gewalt andauert, beginnt sie erneut zu laufen, sobald die höhere Gewalt nicht mehr besteht (*Kass.*, 13. Januar 2012, *Pas.*, 2012, Nr. 36).

B.10. Es obliegt dem vorlegenden Richter zu prüfen, ob das in diesem Fall eingehaltene Verfahren den Erfordernissen des fairen Verfahrens entspricht.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Unter Berücksichtigung der in B.9 und B.10 erwähnten Ermessensbefugnis des Richters verstößt Artikel 1051 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er sich auf eine Streitsache bezieht, in der der Gerichtsbrief im Sinne von Artikel 792 Absatz 2 desselben Gesetzbuches den Sozialversicherten nicht erreicht hat und die Notifizierung im Sinne von Artikel 792 Absatz 4 desselben Gesetzbuches den Rechtsanwalt des Sozialversicherten nicht erreicht hat, weil die Kanzlei diese Notifizierung an eine falsche Adresse geschickt hat.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. November 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels